

**Betreff:****Änderung der Satzung über die Benutzungs- und Gebührenordnung  
für den städtischen Wohnwagenaufstellplatz in der Stadt  
Braunschweig (Wohnwagenaufstellplatzsatzung vom 01.01.1995)**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat V 50 Fachbereich Soziales und Gesundheit	<i>Datum:</i> 23.07.2018
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Soziales und Gesundheit (Vorberatung)	09.08.2018	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 221 Weststadt (Anhörung)	15.08.2018	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	28.08.2018	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	04.09.2018	Ö

**Beschluss:**

Die als Anlage 1 beigefügte Neufassung der Satzung über die Benutzungs- und Gebührenordnung für den städtischen Wohnwagenaufstellplatz in der Stadt Braunschweig (Wohnwagenaufstellplatzsatzung) wird beschlossen.

**Sachverhalt:**

Die Stadt Braunschweig unterhält auf einer am Madamenweg gelegenen Teilfläche des stadteigenen Flurstücks 3, Gemarkung Altpetritor III (Madamenweg 94) eine öffentliche Einrichtung zur Aufstellung und zum Bewohnen von Wohnwagen und anderen mobilen Unterbringungsmöglichkeiten für Nutzerinnen und Nutzer. Die Satzung enthält Regelungen zur Nutzung der öffentlichen Einrichtung und legt die jeweilige Nutzungsgebühr fest.

Die derzeit noch gültige Satzung trat am 01.01.1995 in Kraft. Bislang sind keine Änderungen vorgenommen worden. Mit der vorgeschlagenen Satzung sollen nunmehr in erster Linie alle seit dem 01.01.1995 eingetretenen Änderungen zur Währung und Bezeichnungen berücksichtigt werden; insbesondere wurde eine Geschlechter gerechte Sprache verwendet. Des Weiteren wird eine Gebührenanpassung vorgeschlagen. Bisher wurde ein Entgelt **pro Stellplatz** erhoben. Nunmehr wird die Nutzungsgebühr **pro Person** festgelegt.

Die Berechnung erfolgt aufgrund des Rechnungsergebnisses des Haushaltsjahres 2016. Danach liegt der Deckungsgrad derzeit bei unter 10% der jährlichen Aufwendungen.

Nach § 5 Nds. Kommunalabgabengesetz vom 20.04.2017 (NKAG) soll das Gebührenaufkommen die Kosten der jeweiligen Einrichtungen decken, jedoch nicht übersteigen. Von einer 100%igen Kostendeckung kann jedoch aus sozialen Gesichtspunkten abgesehen werden. Da die Deckung derzeit nur bei 10 % liegt, sollte eine Anhebung nur moderat erfolgen und erst nach und nach ein Deckungsgrad erreicht werden, der in etwa dem der Wohnungslosenunterkünfte (56-70%) entspricht. Deshalb soll zunächst eine Anhebung der Gebühr auf einen Deckungsgrad von 20 % erfolgen, wobei als weiterer sozialer Aspekt von einer Gebührenpflicht für Kinder unter 12 Jahren abgesehen wird, um Familien nicht über Gebühr zu belasten.

Es wird daher vorgeschlagen, die Gebühr für einen Stellplatz ohne Wasser- und Abwasseranschluss von derzeit monatlich **46,02 Euro pro Stellplatz** auf **46,55 Euro pro Person** zu erhöhen. Der Betrag ist inklusive aller Nebenkosten. Die Erhöhung entspricht einem Deckungsgrad aller anfallenden Kosten von 20 % auf dem Niveau der Kalkulation von 2016. Kinder unter 12 Jahren sind von der Gebühr befreit. Bei eigenem Wasser- und Abwasseranschluss ist der Aufwand der Unterhaltung für die Stadt Braunschweig höher. Hinzu kommt, dass höchstwahrscheinlich mehr Wasser verbraucht wird und damit die Nebenkosten steigen. Daher erscheint ein Aufschlag bei diesen mit Anslüssen komfortabler ausgestatteten Plätzen in Höhe von **10 € pro Person/Monat auf 56,55 Euro** und im Falle der Durchreisenden ein **Zuschlag von 2 €/Person/Tag** auf beiden Platzarten als angemessen.

Eine Gegenüberstellung der bisherigen und der vorgesehenen neuen Regelungen und Gebühren ist als Anlage 2 beigefügt. Ferner liegt der Lageplan lt. § 1 Abs. 2 der neuen Satzung an.

Eine vorherige Sitzung des StBezR 221 war aufgrund der Sommerpause nicht erreichbar.

Klockgether

**Anlage/n:**

Neufassung der Satzung über die Benutzungs- und Gebührenordnung für den städtischen Wohnwagenaufstellplatz in der Stadt Braunschweig (Wohnwagenaufstellplatzsatzung)  
Synopse Wohnwagenaufstellplatzsatzung  
Lageplan

# **Satzung über die Benutzungs- und Gebührenordnung für den städtischen Wohnwagenaufstellplatz in der Stadt Braunschweig (Wohnwagenaufstellplatzsatzung)**

## **§ 1 Zweckbestimmung**

- (1) Die Stadt Braunschweig unterhält auf einer am Madamenweg gelegenen Teilfläche des stadteigenen Flurstücks 3, Gemarkung Altpetritor III (Madamenweg 94) eine öffentliche Einrichtung zur Aufstellung und zum Bewohnen von Wohnwagen und anderen mobilen Unterbringungsmöglichkeiten, insbesondere für Braunschweiger Sinti.
- (2) Ein Lageplan des Platzes ist als Anlage dieser Satzung beigefügt.

## **§ 2 Benutzungsverhältnis**

- (1) Die Verwaltung des Wohnwagenaufstellplatzes und Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung führt die Stadt Braunschweig aus.
- (2) Die Leitung auf dem Platz obliegt einer städtischen Platzverwalterin / einem städtischen Platzverwalter.
- (3) Zur Benutzung des Wohnwagenaufstellplatzes bedarf es einer schriftlichen Erlaubnis. Ein Antrag ist unverzüglich bei der Stadt Braunschweig zu stellen. Die antragstellende und alle weiteren den Wohnwagenaufstellplatz nutzenden Personen wie Familienmitglieder oder Mitreisende haben gültige Ausweisdokumente (Personalausweis oder Reisepass) und ggf. einen Nachweis über die Aufenthaltserlaubnis vorzulegen.
- (4) Eine melderechtliche Anmeldung muss bei der zuständigen Stelle erfolgen, sofern es sich nicht nur um einen vorübergehenden Aufenthalt von unter zwei Wochen handelt. Die dafür erforderliche Wohnungsgeberbescheinigung wird durch die Stadt Braunschweig ausgestellt.
- (5) Die Benutzerinnen und Benutzer haben den von der Stadt Braunschweig oder ihrem Beauftragten zum Vollzug dieser Satzung getroffenen Anordnungen Folge zu leisten.
- (6) Den Benutzerinnen und Benutzern wird durch die städtische Platzverwalterin oder den städtischen Platzverwalter ein Standplatz zugewiesen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz auf dem Gelände des Wohnwagenaufstellplatzes besteht nicht.
- (7) Der zugewiesene Standplatz darf ohne schriftliche Genehmigung der Stadt Braunschweig nicht getauscht oder an Dritte überlassen werden.

## **§ 3 Auskunftspflicht**

Die Benutzerinnen und Benutzer sind gegenüber der Stadt Braunschweig verpflichtet, die für die Benutzung des Platzes notwendigen Auskünfte zu erteilen.

## **§ 4 Hausordnung und Verhalten**

- (1) Die Benutzerinnen und Benutzer haben Beschädigungen der Anlagen und Einrichtungen des Wohnwagenaufstellplatzes sowie deren ordnungswidrigen Gebrauch zu unterlassen. Sie haben sich auf dem Platz so zu verhalten, dass sie sich und andere nicht fahrlässig oder

vorsätzlich gefährden oder schädigen. Behinderungen oder Belästigungen anderer Personen sind zu unterlassen, wenn dies vermeidbar ist.

(2) Den Benutzerinnen und Benutzern ist es insbesondere untersagt, ohne schriftliche Erlaubnis der Stadt Braunschweig

1. andere Personen in die Wohnstätte mit aufzunehmen,
2. auf dem Wohnwagenaufstellplatz
  - a) bauliche Veränderungen vorzunehmen,
  - b) Bauwerke jeglicher Art oder Umzäunungen anzulegen,
  - c) eine gewerbliche Tätigkeit auszuüben oder Hinweis- und Reklameschilder anzubringen oder
  - d) eine offene Feuerstelle zu errichten.

(3) Die Benutzerinnen und Benutzer haben die ihnen zugewiesenen Standplätze und die daran angrenzenden Zufahrtswege in einem unfallsicheren Zustand zu halten und mindestens einmal wöchentlich zu reinigen. Die Standplätze und Zufahrtswege sind von Schnee und Eis frei zu räumen und bei Winterglätte in der Zeit von 07.00 bis 22.00 Uhr mit Sand oder sonstigen abstumpfenden Stoffen bestreut zu halten. Das Streuen von Streusalz ist auf dem gesamten Platz grundsätzlich verboten.

(4) Die Reinigung der auf dem Platz befindlichen Sanitäranlagen und Gemeinschaftseinrichtungen obliegt den Benutzerinnen und Benutzern.

(5) Die an den Außenwänden der Wasch- und Toilettenhäusern angebrachten Wasserzapfstellen dürfen nur zur Wasserentnahme benutzt werden; jede andere Tätigkeit, z. B. Wagen waschen, Geschirrspülen, Wäsche waschen, ist untersagt.

(6) Spül- und Schmutzwasser darf nur, sofern die Unterkünfte und andere mobile Unterbringungsmöglichkeiten nicht an die Kanalisation angeschlossen sind, über die Toiletten, Essensreste, Unrat und Abfälle nur über die Mülltonnen entsorgt werden.

(7) Schäden an den Anlagen und Gemeinschaftseinrichtungen des Wohnwagenaufstellplatzes sowie das Auftreten von Ungeziefer sind der städtischen Platzverwalterin oder dem städtischen Platzverwalter unmittelbar nach Kenntnis anzugeben.

(8) Gasanschlüsse sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen von den Nutzerinnen und Nutzern zu warten. Der Stadt Braunschweig ist darüber regelmäßig ein Nachweis zu erbringen.

## § 5 Beendigung des Nutzungsverhältnisses

(1) Das Nutzungsverhältnis endet durch Abmeldung.

(2) Das Nutzungsverhältnis endet auch, wenn die Nutzerin oder der Nutzer mit mehr als zwei Monatsbeiträgen der Benutzungsgebühr im Rückstand ist. Die Stadt teilt die Beendigung des Nutzungsverhältnisses der Nutzerin oder dem Nutzer schriftlich mit.

(3) Der Standplatz ist unverzüglich zu räumen und in einem einwandfreien Zustand zu hinterlassen, wenn das Benutzungsverhältnis beendet worden ist.

(4) Bei zurückgelassenen brauchbaren oder unbrauchbaren Gegenständen wird unwiderlegbar vermutet, dass die bisherigen Benutzerinnen und Benutzer das Eigentum an

den Gegenständen aufgegeben haben. Die Gegenstände werden von der Stadt nach einer Frist von einer Woche ordnungsgemäß entsorgt. Die Kosten haben die ehemaligen Benutzerinnen und Benutzer zu tragen.

## **§ 6 Haftung**

- (1) Das Betreten und das Benutzen des Wohnwagenaufstellplatzes geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt Braunschweig haftet für Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Beauftragten. Jede weitere Haftung der Stadt für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ist ausgeschlossen.
- (2) Die Benutzerinnen und Benutzer sowie Besucherinnen und Besucher haften für Schäden an den Anlagen und Einrichtungen des Wohnwagenaufstellplatzes nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen.

## **§ 7 Gebühren**

- (1) Für die Benutzung des Wohnwagenaufstellplatzes der Stellplätze ohne eigenen Wasser- und Abwasseranschluss wird eine Gebühr in Höhe von 46,55 Euro pro Person im Monat berechnet.
  - (2) Für die Benutzung des Wohnwagenaufstellplatzes der Stellplätze mit eigenem Wasser- und Abwasseranschluss wird eine Gebühr in Höhe von 56,55 Euro pro Person im Monat berechnet.
  - (3) Für Durchreisende erhöht sich die in den Absätzen 1 und 2 beschriebene Gebühr um jeweils 2,00 pro Person und Tag. Durchreisend ist, wer sich maximal 72 Stunden auf dem Wohnwagenaufstellplatz aufhält.
  - (4) In den Gebühren nach den Abs. 1-3 sind sämtliche Nebenkosten für Strom, Frisch- und Schmutzwasser sowie Hausmüllentsorgung über die entsprechende Tonne enthalten. Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, so wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr berechnet.
- Kinder sind bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres von der Gebührenpflicht ausgenommen.
- (5) Gebührenpflichtig ist die Nutzerin oder der Nutzer des Platzes. Gebührenpflichtig ist auch diejenige oder derjenige, welcher für die Gebührentschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
  - (6) Die Gebührentschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühr entsteht mit der Nutzung des Wohnwagenaufstellplatzes. Die Gebühr ist monatlich, spätestens am 3. Tage eines Kalendermonats im Voraus zu entrichten. Durchreisende entrichten die Gebühr für die gesamte Aufenthaltsdauer bei der Anmeldung im Voraus.

## **§ 8 Zwangsmittel**

- (1) Die aufgrund dieser Satzung festgesetzten Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsvorfahren nach den für das Verwaltungszwangsvorfahren geltenden Bestimmungen.

(2) Für die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung dieser Satzung gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG). Die Kosten der Zwangsmittel fallen der Verpflichteten/dem Verpflichteten zur Last.

### **§ 9 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am ..... in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzungs- und Gebührenordnung für den städtischen Wohnwagenaufstellplatz der Stadt Braunschweig vom 1. Januar 1995 außer Kraft.

Entwurf

## Synopse

### Satzung über die Benutzungs- und Gebührenordnung für den städtischen Wohnwagenaufstellplatz in der Stadt Braunschweig (Wohnwagenaufstellplatzsatzung)

Aktuelle Fassung vom 01.01.1995 (mit Fehlern übernommen)	Neue Fassung
Satzung über die Benutzungs- und Gebührenordnung für den städtischen Wohnwagenaufstellplatz in der Stadt Braunschweig (Wohnwagenplatzsatzung)	Satzung über die Benutzungs- und Gebührenordnung für den städtischen Wohnwagenaufstellplatz in der Stadt Braunschweig (Wohnwagenaufstellplatzsatzung)
<b>§ 1</b>  Der Wohnwagenplatz der Stadt Braunschweig auf einer am Madamenweg gelegenen Teilfläche des stadteigenen Flurstücks 3 Gemarkung Altpetritor III, ist eine öffentliche Einrichtung zur Aufstellung von Wohnwagen.	<b>§ 1 Zweckbestimmung</b>  (1) Die Stadt Braunschweig unterhält auf einer am Madamenweg gelegenen Teilfläche des stadteigenen Flurstücks 3, Gemarkung Altpetritor III (Madamenweg 94) eine öffentliche Einrichtung zur Aufstellung und zum Bewohnen von Wohnwagen und anderen mobilen Unterbringungsmöglichkeiten, insbesondere für Braunschweiger Sinti.  (2) Ein Lageplan des Platzes ist als Anlage dieser Satzung beigefügt.

<p><b>§ 2</b></p> <p>(1) Die Verwaltung des Wohnwagenaufstellplatzes und Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung obliegt der Stadt Braunschweig, Sozialamt, Abt. Wohnungslosenhilfe.</p> <p>(2) Die Aufsicht über den Platz führt eine Platzverwalter.</p> <p><b>§ 3</b></p> <p>(1) Zur Benutzung des Wohnwagenplatzes bedarf es einer Erlaubnis der Abt. Wohnungslosenhilfe.</p> <p>(2) Die Erlaubnis ist bei der Abt. Wohnungslosenhilfe oder bei beim Platzverwalter zu beantragen. Dabei sind für alle Benutzer (Familienmitglieder und Mitreisende) die amtlichen Ausweise und Erlaubnisse (z. B. Personalausweis, Reisepass, Wandergewerbeschein) sofort vorzulegen.</p> <p>(3) Die Bescheinigungen über die gesetzlich vorgeschriebenen An- und Abmeldungen bei der zuständigen Meldebehörde sind dem Platzverwalter ebenfalls, und zwar unverzüglich, vorzulegen.</p> <p><b>§ 4</b></p> <p>Die Benutzer haben den von der Abt. Wohnungslosenhilfe oder deren Beauftragten (Bedienstete der Abt. Wohnungslosenhilfe, Platzverwalter) zum Vollzug dieser Satzung getroffenen Anordnungen Folge zu leisten.</p>	<p><b>§ 2 Benutzungsverhältnis</b></p> <p>(1) Die Verwaltung des Wohnwagenaufstellplatzes und Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung führt die Stadt Braunschweig aus.</p> <p>(2) Die Leitung auf dem Platz obliegt einer städtischen Platzverwalterin / einem städtischen Platzverwalter.</p> <p>(3) Zur Benutzung des Wohnwagenaufstellplatzes bedarf es einer schriftlichen Erlaubnis. Ein Antrag ist unverzüglich bei der Stadt Braunschweig zu stellen. Die antragstellende und alle weiteren den Wohnwagenaufstellplatz nutzenden Personen wie Familienmitglieder oder Mitreisende haben gültige Ausweisdokumente (Personalausweis oder Reisepass) und ggf. einen Nachweis über die Aufenthaltserlaubnis vorzulegen.</p> <p>(4) Eine melderechtliche Anmeldung muss bei der zuständigen Stelle erfolgen, sofern es sich nicht nur um einen vorübergehenden Aufenthalt von unter zwei Wochen handelt. Die dafür erforderliche Wohnungsgeberbescheinigung wird durch die Stadt Braunschweig ausgestellt.</p> <p>(5) Die Benutzerinnen und Benutzer haben den von der Stadt Braunschweig oder ihrem Beauftragten zum Vollzug dieser Satzung getroffenen Anordnungen Folge zu leisten.</p> <p>(6) Den Benutzerinnen und Benutzern wird durch die städtische Platzverwalterin oder den städtischen Platzverwalter ein Standplatz zugewiesen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz auf dem Gelände des Wohnwagenaufstellplatzes besteht nicht.</p>
---	--

<p><b>§ 5</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>(1) Den Benutzern wird durch den Platzverwalter ein Standplatz zugewiesen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz innerhalb des Wohnwagenplatzes besteht nicht.</li> <li>(2) Der zugewiesene Standplatz darf nicht getauscht oder an Dritte überlassen werden.</li> <li>(3) Die Benutzung des Standplatzes hat nach den Anweisungen des Platzverwalters zu erfolgen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>(7) Der zugewiesene Standplatz darf ohne schriftliche Genehmigung der Stadt Braunschweig nicht getauscht oder an Dritte überlassen werden.</li> </ul>
	<p><b>§ 3 Auskunftspflicht</b></p> <p>Die Benutzerinnen und Benutzer sind gegenüber der Stadt Braunschweig verpflichtet, die für die Benutzung des Platzes notwendigen Auskünfte zu erteilen.</p>
<p><b>§ 6</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>(1) Die Benutzer haben die Anlagen und Einrichtungen des Wohnwagenplatzes stets im sauberen Zustand zu halten und dürfen sie nicht ordnungswidrig gebrauchen. Sie haben sich auf dem Platz so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.</li> <li>(2) Insbesondere ist es den Benutzern untersagt, ohne schriftliche Einwilligung der Abt. Wohnungslosenhilfe <ul style="list-style-type: none"> <li>1. Andere Personen in die Unterkunft aufzunehmen</li> </ul> </li> </ul>	<p><b>§ 4 Hausordnung und Verhalten</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>(1) Die Benutzerinnen und Benutzer haben Beschädigungen der Anlagen und Einrichtungen des Wohnwagenaufstellplatzes sowie deren ordnungswidrigen Gebrauch zu unterlassen. Sie haben sich auf dem Platz so zu verhalten, dass sie sich und andere nicht fahrlässig oder vorsätzlich gefährden oder schädigen. Behinderungen oder Belästigungen anderer Personen sind zu unterlassen, wenn dies vermeidbar ist.</li> <li>(2) Den Benutzerinnen und Benutzern ist es insbesondere untersagt, ohne schriftliche Erlaubnis der Stadt Braunschweig <ul style="list-style-type: none"> <li>1. andere Personen in die Wohnstätte mit aufzunehmen,</li> </ul> </li> </ul>

<p>2. Im Bereich des Wohnwagenplatzes</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) bauliche Veränderungen vorzunehmen,</li> <li>b) Bauwerke irgendwelcher Art oder Umzäunungen anzulegen,</li> <li>c) eine gewerbliche Tätigkeit auszuüben oder Hinweis- und Reklameschilder anzubringen,</li> <li>d) offene Feuerstellen zu errichten,</li> <li>e) einen anderen als den vom Platzverwalter zugewiesenen Abort zu benutzen.</li> </ul> <p>(3) Die Benutzer haben die ihnen zugewiesenen Standplätze und die daran angrenzenden Zufahrtswege in einem unfallsicheren Zustand zu halten und regelmäßig (mindestens zweimal wöchentlich) zu reinigen; die Standplätze und Zufahrtswege sind von Eis und Schnee frei zu machen und bei Winterglätte in der Zeit von 7.00 bis 22.00 Uhr mit Sand oder sonstigen abstumpfenden Stoffen bestreut zu halten.</p> <p>(4) Die Reinigung der Aborte und der Waschräume obliegt den Benutzern nach Weisung des Platzverwalters.</p> <p>(5) Die an den Außenwänden der Wasch- und Toilettenhäuser angebrachten Wasserzapfstellen dürfen nur zur Wasserentnahme benutzt werden; jede andere Verrichtung, z. B. Wagen waschen, Geschirrspülen, Wäsche waschen, ist untersagt.</p> <p>(6) Spül- und Schmutzwasser darf nur in die Aborte, Unrat und Abfälle nur in die Mülltonnen geschüttet werden.</p>	<p>2. auf dem Wohnwagenaufstellplatz</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) bauliche Veränderungen vorzunehmen,</li> <li>b) Bauwerke jeglicher Art oder Umzäunungen anzulegen,</li> <li>c) eine gewerbliche Tätigkeit auszuüben oder Hinweis- und Reklameschilder anzubringen oder</li> <li>d) eine offene Feuerstelle zu errichten.</li> </ul> <p>(3) Die Benutzerinnen und Benutzer haben die ihnen zugewiesenen Standplätze und die daran angrenzenden Zufahrtswege in einem unfallsicheren Zustand zu halten und mindestens einmal wöchentlich zu reinigen. Die Standplätze und Zufahrtswege sind von Schnee und Eis frei zu räumen und bei Winterglätte in der Zeit von 07.00 bis 22.00 Uhr mit Sand oder sonstigen abstumpfenden Stoffen bestreut zu halten. Das Streuen von Streusalz ist auf dem gesamten Platz grundsätzlich verboten.</p> <p>(4) Die Reinigung der auf dem Platz befindlichen Sanitäranlagen und Gemeinschaftseinrichtungen obliegt den Benutzerinnen und Benutzern.</p> <p>(5) Die an den Außenwänden der Wasch- und Toilettenhäusern angebrachten Wasserzapfstellen dürfen nur zur Wasserentnahme benutzt werden; jede andere Tätigkeit, z. B. Wagen waschen, Geschirrspülen, Wäsche waschen, ist untersagt.</p> <p>(6) Spül- und Schmutzwasser darf nur, sofern die Unterkünfte und andere mobile Unterbringungsmöglichkeiten nicht an die Kanalisation angeschlossen sind, über die Toiletten, Essensreste, Unrat und Abfälle nur über die Mülltonnen entsorgt werden.</p>
--	---

<p>(7) Schäden an den Anlagen und Gemeinschaftseinrichtungen des Wohnwagenplatzes sowie das Auftreten von Ungeziefer sind dem Platzverwalter unverzüglich anzuzeigen.</p>	<p>(7) Schäden an den Anlagen und Gemeinschaftseinrichtungen des Wohnwagenaufstellplatzes sowie das Auftreten von Ungeziefer sind der städtischen Platzverwalterin oder dem städtischen Platzverwalter unmittelbar nach Kenntnis anzuzeigen.</p> <p>(8) Gasanschlüsse sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen von den Nutzerinnen und Nutzern zu warten. Der Stadt Braunschweig ist darüber regelmäßig ein Nachweis zu erbringen.</p>
<p><b>§ 7</b></p> <p>Der Standplatz ist unverzüglich zu räumen und in sauberem Zustand zu hinterlassen, wenn das Benutzungsverhältnis beendet worden ist.</p>	<p><b>§ 5 Beendigung des Nutzungsverhältnisses</b></p> <p>(1) Das Nutzungsverhältnis endet durch Abmeldung.</p> <p>(2) Das Nutzungsverhältnis endet auch, wenn die Nutzerin oder der Nutzer mit mehr als zwei Monatsbeiträgen der Benutzungsgebühr im Rückstand ist. Die Stadt teilt die Beendigung des Nutzungsverhältnisses der Nutzerin oder dem Nutzer schriftlich mit.</p> <p>(3) Der Standplatz ist unverzüglich zu räumen und in einem einwandfreien Zustand zu hinterlassen, wenn das Benutzungsverhältnis beendet worden ist.</p> <p>(4) Bei zurückgelassenen brauchbaren oder unbrauchbaren Gegenständen wird unwiderlegbar vermutet, dass die bisherigen Benutzerinnen und Benutzer das Eigentum an den Gegenständen aufgegeben haben. Die Gegenstände werden von der Stadt nach einer Frist von einer Woche ordnungsgemäß entsorgt. Die Kosten haben die ehemaligen Benutzerinnen und Benutzer zu tragen.</p>

<p><b>§ 8</b></p> <p>(1) Das Betreten des Wohnwagenplatzes durch Benutzer und Besucher geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt Braunschweig haftet für Schäden der Benutzer und Besucher nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Beauftragten. Jede weitere Haftung der Stadt für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ist ausgeschlossen.</p> <p>(2) Die Benutzer und Besucher haften für Schäden an den Anlagen und Einrichtungen des Wohnwagenplatzes nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen.</p>	<p><b>§ 6 Haftung</b></p> <p>(1) Das Betreten und das Benutzen des Wohnwagenaufstellplatzes geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt Braunschweig haftet für Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Beauftragten. Jede weitere Haftung der Stadt für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ist ausgeschlossen.</p> <p>(2) Die Benutzerinnen und Benutzer sowie Besucherinnen und Besucher haften für Schäden an den Anlagen und Einrichtungen des Wohnwagenaufstellplatzes nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen.</p>
<p><b>§ 9</b></p> <p>(1) Bei Benutzung des Wohnwagenaufstellplatzes wird eine Gebühr in Höhe von 3,00 DM pro Wohnwagen/Wohnmobil und Tag berechnet. Dauernutzer zahlen eine Gebühr von 90,00 DM monatlich. Nebenkosten werden gesondert erhoben.</p>	<p><b>§ 7 Gebühren</b></p> <p>(1) Für die Benutzung des Wohnwagenaufstellplatzes der Stellplätze <u>ohne</u> eigenen Wasser- und Abwasseranschluss wird eine Gebühr in Höhe von 46,55 Euro pro Person im Monat berechnet.</p> <p>(2) Für die Benutzung des Wohnwagenaufstellplatzes der Stellplätze <u>mit</u> eigenem Wasser- und Abwasseranschluss wird eine Gebühr in Höhe von 56,55 Euro pro Person im Monat berechnet.</p> <p>(3) Für Durchreisende erhöht sich die in den Absätzen 1 und 2 beschriebene Gebühr um jeweils 2,00 pro Person und Tag. Durchreisend ist, wer sich maximal 72 Stunden auf dem Wohnwagenaufstellplatz aufhält.</p> <p>(4) In den Gebühren nach den Abs. 1-3 sind sämtliche Nebenkosten für Strom, Frisch- und Schmutzwasser sowie Hausmüllentsorgung über die entsprechende Tonne enthalten.</p>

<p>(2) Gebührenpflichtig ist der Nutzer/Mieter des jeweiligen Wohnwagens/Wohnmobil. Gebührenpflichtig ist auch derjenige, welcher für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(3) Die Gebühr entsteht mit der Nutzung des Wohnwagenaufstellplatzes. Die Gebühr ist monatlich, spätestens am Ende eines Kalendermonats, für den abgelaufenen Kalendermonat zu entrichten. Bei der Aufgabe der Nutzung des Wohnwagenaufstellplatzes vor Ablauf eines Kalendermonats ist die Benutzungsgebühr am letzten Werktag vor Auszug fällig.</p>	<p>Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, so wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr berechnet.</p> <p>(5) Kinder sind bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres von der Gebührenpflicht ausgenommen.</p> <p>(6) Gebührenpflichtig ist die Nutzerin oder der Nutzer des Platzes. Gebührenpflichtig ist auch diejenige oder derjenige, welcher für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(7) Die Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühr entsteht mit der Nutzung des Wohnwagenaufstellplatzes. Die Gebühr ist monatlich, spätestens am 3. Tage eines Kalendermonats im Voraus zu entrichten. Durchreisende entrichten die Gebühr für die gesamte Aufenthaltsdauer bei der Anmeldung im Voraus.</p>
<p><b>§10</b></p> <p>(1) Die aufgrund dieser Satzung festgesetzten Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsvorfahren nach den für das Verwaltungszwangsvorfahren geltenden Bestimmungen.</p> <p>(2) Gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Bei Nichtbefolgung der §§ 1 - 9 dieser Satzung kann die Stadt nach vorheriger schriftlicher Androhung und nach Ablauf einer angemessenen Frist ein +Zwangsgeld bis zur Höhe von 500,00 DM festsetzen oder die vorgeschriebene Handlung auf Kosten des Verpflichteten selbst vornehmen oder durch einen von ihr Beauftragten ausführen lassen (Ersatzvornahme).</p>	<p><b>§ 8 Zwangsmittel</b></p> <p>(1) Die aufgrund dieser Satzung festgesetzten Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsvorfahren nach den für das Verwaltungszwangsvorfahren geltenden Bestimmungen.</p> <p>(2) Für die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung dieser Satzung gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG). Die Kosten der Zwangsmittel fallen der Verpflichteten/dem Verpflichteten zur Last.</p>

<p>(3) Bei Gefahr im Verzuge kann von der Schriftform der Androhung und der Fristsetzung abgesehen werden.</p> <p>(4) Das Zwangsgeld und die Kosten für die Ersatzvornahme können im Verwaltungszwangsvorfahren beigetrieben werden.</p> <p>Ist am 01.01.1995 in Kraft getreten.</p>	<p><b>§ 9 Inkrafttreten</b></p> <p>(1) Diese Satzung tritt am ..... in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzungs- und Gebührenordnung für den städtischen Wohnwagenaufstellplatz der Stadt Braunschweig vom 1. Januar 1995 außer Kraft.</p>
--	--

I.A.

Jonnek

**Anlagen**  
Merkblatt

